

R i c h t l i n i e n  
für den Abschluß von Verlagsverträgen zwischen  
Reichsbehörden und Privatfirmen.

-----

- A. Auf dem Gebiet der Verlagsverträge ist die Rechtslage folgende:

Durch den Vertrag über ein Geisteswerk wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Geisteswerk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Für das Vertragsverhältnis  $\times$  ist neben dem schriftlich oder mündlich geschlossenen Vertrag das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S.217) maßgebend.

Von dem gewöhnlichen Verlagsvertrag ist der Kommissionsverlagsvertrag zu unterscheiden. Er richtet sich nach den Vorschriften des H.G.B. - §§ 383 - 406. Bei ihm hat der Verleger - abweichend von seiner sonstigen Rechtsstellung - den Anweisungen des Verfassers hinsichtlich Ausstattung, Preis, Vervielfältigung und Verbreitung Folge zu leisten, seine Unkosten sind ihm zu ersetzen; ferner ist der Kommissionsverleger dem Verfasser über die Abwicklung des Geschäftes, Vorrat und Verbleib der einzelnen Stücke, weitergehende Rechenschaft schuldig als beim Verlagsvertrag.

In der Mitte zwischen dem gewöhnlichen Verlagsvertrag und dem Kommissionsverlagsvertrag steht der Verlag auf gemeinsame Rechnung für Verfasser und Verleger, das sogenannte Conto a meta, bei welchem die Herstellungskosten ebenso wie Gewinn und Verlust geteilt werden und dem Verleger für seine Mühewaltung, Vertrieb usw. eine bestimmte Summe gut geschrieben wird oder diese Vergütung

bereits

bereits in der Gewinnquote liegen soll.

B. Für Behörden empfiehlt es sich, gewöhnliche Verlagsverträge mit Privatfirmen abzuschließen. Die vertragschließende Behörde hat die Möglichkeit, sich die Vorteile des Kommissionsverlags im Verlagsvertrage zusichern zu lassen. In ihm sind Bestimmungen über Ausstattung des Werkes, Höhe der Auflage, Höhe des Verkaufspreises usw. festzulegen; das Wagnis aber hat der Privatverleger zu übernehmen, damit er seine volle Kraft für den Vertrieb einsetzt. Ratsam erscheint es auch, daß die Vergütung für den Verfasser nicht vom Gewinn des Verlegers berechnet wird, da dieser den Betrag in der Abrechnung so niedrig wie möglich erscheinen lassen wird. Vielmehr empfiehlt es sich, die Berechnung nach Hundertsätzen vom ~~Landes~~ Landeapreise des Einzelstücks zu regeln. Dabei wird die Behörde, sofern als Abnehmer überwiegend Reichsbehörden in Frage kommen, zweckmäßigerweise auf die ihr als Verfasser zustehende Vergütung verzichten, dafür aber verlangen, daß der Verkaufspreis niedrig bemessen wird. Dieses Verlangen rechtfertigt sich auch dadurch, daß der Vertrieb des Werkes nur einen geringen Aufwand des Verlegers erfordert, ferner die Höhe des Absatzes ziemlich genau ermittelt werden kann und somit ein Risiko nahezu ausgeschaltet ist .

Kommt ein Werk auch für andere Abnehmerkreise als in der Hauptsache für Reichsbehörden in Frage, und soll ausnahmsweise ein Kommissionsverlagsvertrag abgeschlossen werden, so wird, wenn es voraussichtlichen Gewinn abwirft, auf eine angemessene Vergütung für die Überlassung des Werkes hinzuwirken sein. Die Höhe dieser Vergütung hängt vom Verkaufspreis ab. Dieser wird bedingt durch die Höhe der Auflage, die Herstellungs- und Vertriebskosten, zu denen die allgemeinen Handlungskosten wie Miete, Gehälter,

Steuern usw. anteilig hinzutreten, ferner durch den Verlegergewinn, durch etwaige Einnahmen aus Inseraten und den erwarteten Absatz. Darin, daß in einmaligem Druckgang (Auflage von demselben hergestellten Satz als dem teuersten Produktionsteil) der voraussichtliche Gesamtbedarf bis zum Veralten des Werkes oder bis zum Erschöpfen des Interessenskreises vorausbestimmt werden muß und späterhin nicht mehr berichtigend berücksichtigt werden kann, liegt ein gewisses Risiko, weil bei zungroßer Schätzung des Bedarfs die Kostendeckung infolge zu niedrigen Einzelpreises des Werkes ausbleibt, bei zu geringer Schätzung aber die Gewinnmöglichkeit nicht ausgenutzt wird. Da die Verleger erfahrungsgemäß im Verkehr mit Behörden hierfür besonders hohe Prämien (Risikoprämien) verlangen, wird anzustreben sein, daß sich Verleger und Behörde in diese Prämie teilen, wenn die Auflage voll abgesetzt ist.

C. Besondere Beachtung verlangt die Vereinbarung über die Lieferung von Freistücken. Abgesehen von eigenem starkem Bedarf können die Reichsbehörden aus verschiedenen Gründen z. B. Hebung des Ansehens des Reichs, Rechtfertigung seiner Politik, seiner Wirtschaftsführung in der Öffentlichkeit u. a. ein Interesse daran haben, daß ihre Veröffentlichungen in den Besitz von Kreisen gelangen, die nicht ohne weiteres als Käufer in Frage kommen. Hierfür müssen Freistücke in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen, wobei auch besonders der amtliche Tauschverkehr zu berücksichtigen ist. Diese Freistücke sind schon bei der Bemessung der Höhe der Auflage in Betracht zu ziehen.

D. Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatz, so hat der Verleger gemäß § 24 des Gesetzes über das Verlagsrecht jährlich der Behörde für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihr, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten. Dieses Recht ist auch für den Rech-

nungshof des Deutschen Reichs auszubedingen. In allen anderen Fällen, in denen die Vergütung sich nicht nach dem Absatz bestimmt, ist zu vereinbaren, daß der Behörde und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs auf Verlangen jährlich die Geschäftsabschlüsse über das Werk vorgelegt werden und die Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet wird, damit die Wirtschaftlichkeit dieser Verlagsverträge geprüft werden und gegebenenfalls ihre Kündigung erfolgen kann. Die laufenden Verträge sind, soweit sie diesen Richtlinien nicht entsprechen, zu dem nächsten Termin, zu dem die Kündigung zulässig ist, zwecks Anpassung an diese Richtlinien zu kündigen .

E.

Amtliche Verlagsstellen für das Reich:

a) Das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4.

Es ist ein nach § 15 der Reichshaushaltsordnung kaufmännisch eingerichteter Reichsbetrieb, der die ihm zugewiesenen Vertriebsgegenstände treuhänderisch verwaltet.

b) Die Reichs- und Staatsverlag G.m.b.H. in Berlin W 8, Mauerstr. 44.

Von ihr sind 55 v.H. der Geschäftsanteile in Händen des Reichs.



li